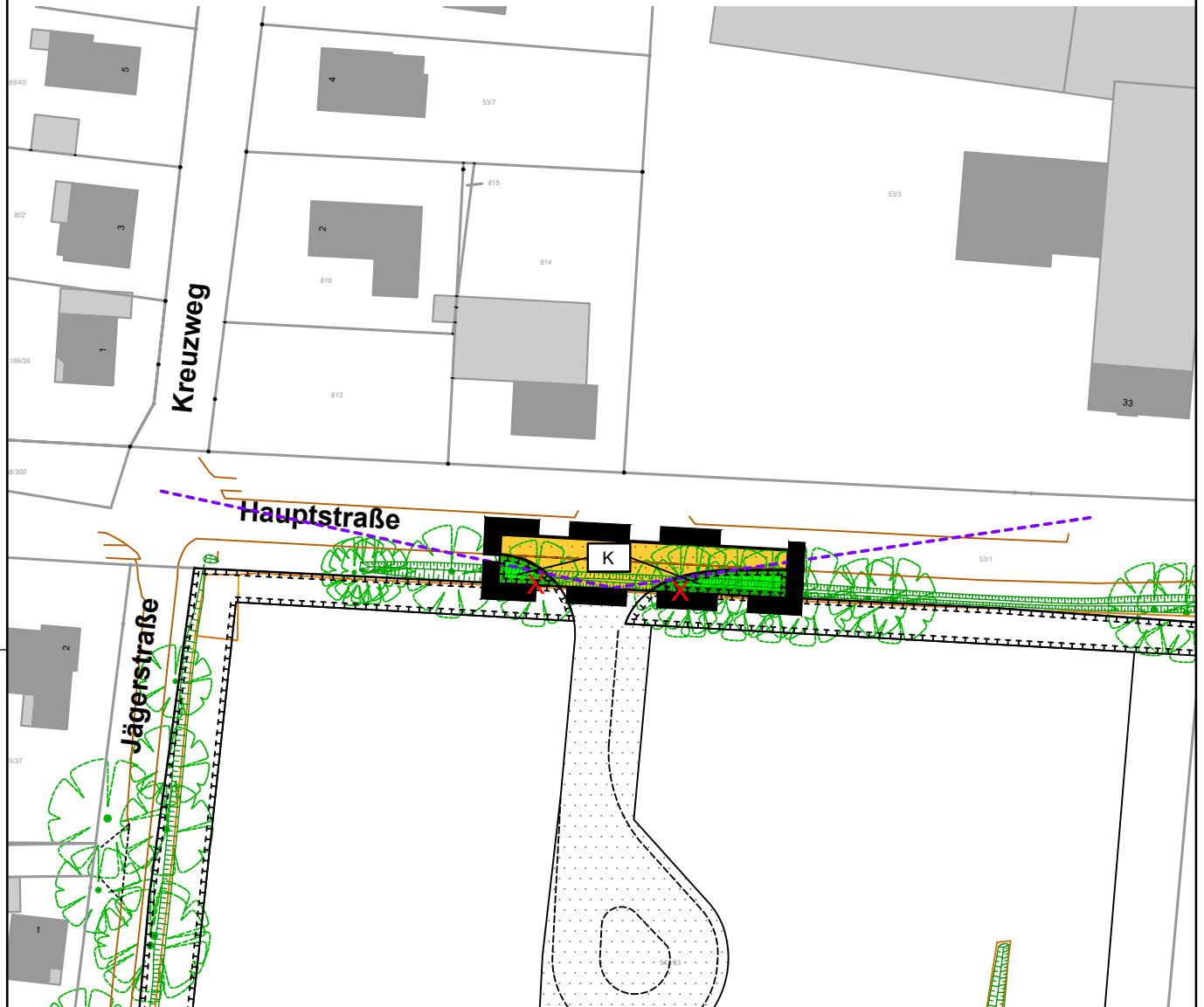
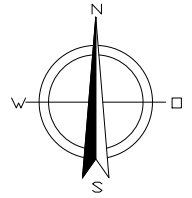


# Gemeinde Heidgraben

## 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 - Gewerbegebiet Hauptstraße / Jägerstraße -



## Gemeinde Heidgraben

### 1. Erw. des B-Plans Nr. 21 - Gewerbegebiet Hauptstraße / Jägerstraße -

Entwurf der Planzeichnung  
Maßstab 1:1000  
HEI20001 . gez: An . Stand: 02.07.2020

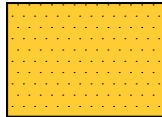
**dn** **stadtplanung**  
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen  
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

## I. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

### 1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 Straßenbegrenzungslinie

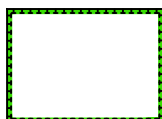
 Straßenverkehrsflächen

### 2. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

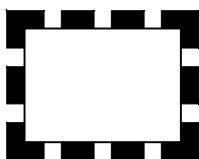
 Öffentliche Grünfläche

 Zweckbestimmung Knickerhalt


### 3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Hier: Knickschutz (Text II.1)

### 4. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanerweiterung  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)


## II. Darstellungen ohne Normcharakter

 Gebäudebestand

 Flurstücksgrenze

543/53 Flurstücksnummer

 aufgemessene Böschung

 aufgemessener Baumbestand, Bäume die entfallen (rotes X)

 ermittelte Sichtdreiecke

## Gemeinde Heidgraben

### 1. Erw. des B-Plans Nr. 21 - Gewerbegebiet Hauptstraße / Jägerstraße -

Zeichenerklärung

Seite 1 v. 1

HEI20001 . gez: An . Stand: 02.07.2020

**dn** **stadtplanung**  
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 · 25462 · Rellingen  
buero@dn-stadtplanung.de · Tel. (04101) 852 15 72

## I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

### **I.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)**

#### I.1.1

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen dem Erhalt der vorhandenen - gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie der Schaffung vorgelagerter Schutzstreifen.

Die Knicks sind vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Lückige Knickabschnitte sind mit Gehölzen der folgenden Liste in 1 m Pflanzabstand und je nach örtlichen Verhältnissen zwei oder dreireihig zu bepflanzen. Beschädigte Knickwallabschnitte sind mit örtlich gewonnenem Boden und Grassoden auszubessern.

Die Knicks sind einer fachgerechten Pflege zu unterziehen - durch ein auf den Stock setzen in Zeitabständen von mindestens 10 und maximal 15 Jahren.

Der Knickschutzstreifen ist der Entwicklung einer Gras-/ Krautflur zu überlassen und durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Das Mähgut ist immer abzufahren.

#### Mögliche Pflanzenarten:

Stieleiche (Quercus robur)  
Hainbuche (Carpinus betulus)  
Esche (Fraxinus excelsior)  
Feldahorn (Acer campestre)  
Hasel (Corylus avellana)  
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)  
Weißdorn (Crataegus monogyna)  
Erle (Alnus glutinosa)  
Faulbaum (Rhamnus frangula)

#### II.1.2

Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit Ausnahme der Knickneuanlagen keine Bodenversiegelungen, Geländeaufhöhungen und -abtragungen sowie Anlagen zur Regenrückhaltung zulässig.

#### II.1.3

Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Knickpflege, sondern sind als Großbäume zu erhalten. Davon ausgenommen, sind die mit einem roten X gekennzeichnet sind birken.

#### II.1.4

Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m von Großbäumen mit einem Stammdurchmesser von mind. 0,4 m einschließlich der Großbäume auf Knicks sind bauliche Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Leitungsverlegungen nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 zulässig.

### **IV. Hinweise**

#### **IV.1 Artenschutz**

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28/29.02. ausgeführt werden.

#### **IV.2. Externe Kompensationsfläche**

Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 21, 1. Änderung ergebene Kompensationsbedarf für den mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriff in den Knick, wird durch eine Flächenzuordnung im Naturraum Geest aus dem Ökokonto-Knick der ecodots GmbH, Bredstedt geführt beim Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem Aktenzeichen 67.20.34-56 abgelöst.

Aufgestellt: Pinneberg, 22.06.2020



Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen  
Tel.: (04101) 852 15 72  
Fax: (04101) 852 15 73  
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de  
Internet: www.dn-stadtplanung.de